

S a t z u n g
über die Festsetzung der Gebiete Haan-Innenstadt
und Gruiten-Dorf als städtebauliche Erneuerungsgebiete
und über die ortsrechtl. Ergänzungsregelung
zur Erschließungsbeitragssatzung v. 19.12.1979
und zur Ausbaubeitragssatzung v. 02.07.1984
vom 24.04.1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), des § 132 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 19.12.1979, geändert durch Satzung vom 02.07.1984, der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NW S. 663) und der §§ 1, 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Haan (Ausbaubeitragssatzung) vom 02.07.1984, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 19.03.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Das im Lageplan - Anlage 1 zu dieser Satzung - umrandete Gebiet der Innenstadt Haan wird als städtebauliches Erneuerungsgebiet zur Durchführung des Stadterneuerungsprogramms - früher Sanierung, jetzt Wohnumfeldverbesserung - festgesetzt. Das Stadterneuerungsprogramm ist ein vom Land Nordrhein-Westfalen anerkanntes gebietsbezogenes Wohnumfeldprogramm zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Gebietes als Mittelpunkt und Versorgungszentrum der Stadt Haan.

Das mit der Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Haan- Innenstadt I vom 20.08.1980 eingeleitete Sanierungsverfahren ist mit der Aufhebung der Sanierungssatzung beendet.

- (2) Das im Lageplan - Anlage 2 zu dieser Satzung - umrandete Gebiet Gruiten-Dorf wird als städtebauliches Erneuerungsgebiet zur Durchführung des Stadterneuerungsprogramms -früher Sanierung, jetzt Wohnumfeldverbesserung - festgesetzt. Das Stadterneuerungsprogramm ist ein vom Land Nordrhein-Westfalen anerkanntes gebietsbezogenes Wohnumfeldprogramm zur Erhaltung der historischen Substanz sowie zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Erholungsbereiches im "Regionalen Grünzug Düsseldorf".

Der Ratsbeschluß vom 24.08.1979 zur Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Gruiten-Dorf wird aufgehoben.

§ 2

Die Erschließungsanlagen in den festgesetzten städtebaulichen Erneuerungsgebieten Haan-Innenstadt und Gruiten-Dorf gelten in ihrem bestehenden Ausbauzustand als endgültig hergestellt i. S. des § 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 19.12.1979. Sie sind im beitragsrechtlichen Sinne "vorhandene Anlagen".

Zur Deckung des Aufwandes für die Maßnahmen der gebietsbezogenen Wohnumfeldprogramme Haan-Innenstadt und Gruiten-Dorf sind mangels eines beitragsrechtlich relevanten wirtschaftlichen Vorteils der Anlieger keine Ausbaubeiträge nach der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Haan vom 02.07.1984 zu erheben. Dies gilt nicht für die Anlieger der in der Anlage 1 a umrandeten Flächen des Neuen Marktes zwischen Dieker Straße und Kaiserstraße einschließlich der hiervon westlich und östlich gelegenen Platzflächen und der in der Anlage 1 b fett umrandeten Flächen der Pastor-Vömel-Straße und Prälat-Marschall-Straße.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Einschl. jeweils Anlagen

veröffentl. auf Anordnung vom. 24.05.1985 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.05.1985, in Kraft ab 16.05.1985;

Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 25.10.1985 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 31.10.1985, in Kraft ab 01.11.1985;

Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 13.11.1990 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 30.11.1990, in Kraft ab 01.12.1990;

Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 23.05.1991 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 31.05.1991, in Kraft ab 01.06.1991.

Die Anlagen sind hier nicht wiedergegeben und können im Baudezernat eingesehen werden.